

**Satzung des
Landkreises Bernkastel-Wittlich
über die
Bildung eines Seniorenbeirats
vom 23. Mai 2005**

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 49 b Landkreisordnung (LKO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Einrichtung eines Seniorenbeirats**

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) wird im Landkreis ein Seniorenbeirat gebildet.

**§ 2
Aufgaben des Seniorenbeirats**

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Der Seniorenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen des Landkreises kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind. Auf Antrag des Seniorenbeirats hat die Landrätin Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (2) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirats und weitere Mitglieder des Beirats können durch Beschluss des Kreistages oder seiner Ausschüsse zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen in die jeweiligen Gremien eingeladen werden.

**§ 3
Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats**

- (1) Der Seniorenbeirat hat 15 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages nach § 39 Landkreisordnung (LKO) gewählt.
- (3) Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Regelung der Hauptsatzung über die Aufwandsentschädigung für

Mitglieder von Ausschüssen. Neben der Aufwandsentschädigung werden notwendige Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

§ 4

Vorsitz und Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine/n Stellvertreterin und Stellvertreter. Solange führt die Landrätin den Vorsitz.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Gesundheit, die Landrätin sowie ein/e Mitarbeiter/in des Geschäftsbereichs 3 können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Die Landrätin informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.
- (3) Sitzungen des Seniorenbeirats finden in der Regel zweimal jährlich statt.
- (4) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Kreisverwaltung.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages sinngemäß.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Wittlich, 16.06.2005

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Beate Läsch-Weber